

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 11. Dezember 1914.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen betreffend; die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Magnesium betreffend.

Verordnung.

(Vom 22. Oktober 1914.)

Den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen betreffend.

Auf Grund des § 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuches, des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes wird über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen verordnet, was folgt:

§ 1.

Diese Verordnung erstreckt sich auf den Verkehr mit allen verflüssigten und verdichteten Gasen in geschlossenen Behältern. Soweit solche Gase als Sprengstoffe anzusehen sind (z. B. verflüssigtes Acetylen), sind sie daneben den besonderen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen unterworfen.

Geltungsbereich der Verordnung.

Auf kleine Mengen verflüssigter oder verdichteter Gase bis zu 100 Kubikzentimeter einschließlich finden die Bestimmungen dieser Verordnung bei sachgemäßer Verpackung keine Anwendung.

§ 2.

Verflüssigte oder verdichtete Gase müssen in der Regel in Behältern aus Schweizeisen, Flußeisen (Flußstahl) oder Formflußeisen (Stahlformguß oder Gußstahl) befördert und aufbewahrt werden.

Zulässiger Baustoff der Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase.

Abweichend hiervon dürfen kupferne Behälter verwendet werden für die verflüssigten Gase: Chlorkohlenoxyd, Chlormethyl, Chloräthyl, Methyläther und schweflige Säure, ferner für alle verdichteten Gase, deren Druck 20 Atmosphären nicht übersteigt, mit Ausnahme des Acetylens.